

## Gesetzliche Grundlagen

SOGYA in der Fassung vom 27. Juni 2012

(Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2018)

VwV zur SOGYA vom 03. August 2018 (Fassung vom 8. März 2019)

- Die Zulassung zur Abiturprüfung 2019 erfolgte am 28.03.2019.
- **§§ 55 u. 63 SOGYA:** (Gesundheitszustand)

**Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen.**

Jeder Prüfungsteilnehmer bestätigt seine Prüfungstauglichkeit mit seiner Unterschrift vor Beginn sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung.

Prüfungsteilnehmer, die die Abiturprüfung aus einem **wichtigen** Grund ganz oder teilweise versäumt haben, können einen Nachprüfungstermin pro Fach wahrnehmen.

Sollte die Teilnahme am Nachtermin einer schriftlichen Prüfung ebenfalls nicht möglich sein, so kann dieser Teil der Prüfung erst im Folgejahr absolviert werden.

### Ausnahme: **Härtefallregelung**

Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind bis **13. Juni 2019** an den Prüfungsausschuss zu richten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein Härtefall vorliegt.

Wenn ja, ist eine weitere Nachprüfung im gleichen Jahr möglich.

### **Verfahrensweise bei Krankheit**

- a) Der wichtige Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist dem Prüfungsausschuss **bis 7.30 Uhr** des jeweiligen Prüfungstages anzuzeigen

(telefonisch).

Bei Krankheit ist in jedem Falle ein **ärztliches Attest** beizufügen (kann im Laufe des Tages nachgereicht werden).

Der Prüfungsausschuss kann ein **amtsärztliches** Attest fordern.

Verneint der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes, wird der **versäumte Teil der Abiturprüfung mit 0 Punkten** bewertet.

Unterzieht sich ein Prüfling trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung der Prüfung, so kann er dies nicht nachträglich geltend machen.

b) Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, so verständigt der Aufsicht führende Lehrer den Prüfungsausschuss.

Nach ärztlicher Attestierung der Krankheit besteht die Möglichkeit der Nachprüfung (Verfahrensweise wie oben).

Tritt ein Prüfling nach Bekanntgabe der Zulassung zum Abitur von einer Prüfung zurück, zählt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

- **§ 62 SOGYA: Täuschungen, ordnungswidriges Verhalten in Abiturprüfungen**

Täuschungen

„(1) **Benutzt** ein Prüfungsteilnehmer **unerlaubte Hilfsmittel, hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit**, unternimmt er **auf andere Weise eine Täuschung** oder einen **Täuschungsversuch** oder **verweigert er die Leistung**, wird die jeweilige Abiturprüfung ... mit **0 Punkten** bewertet.“

SOGYA-VwV: VI. Abs. 7

Die Prüfungsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass Mobiltelefone, Smartwatches und andere elektronische Kommunikationsmittel unerlaubte Hilfsmittel gemäß § 62 SOGYA sind. !

(2) In besonders schweren Fällen kann die **gesamte Abiturprüfung** eines Prüfungsteilnehmers mit 0 Punkten bewertet werden.

### Ordnungswidriges Verhalten

Jeder Prüfungsteilnehmer zeigt in der Prüfungssituation angemessenes Verhalten während der Prüfung;

es herrscht absolute Ruhe.

Kontaktaufnahme mit den Aufsicht führenden Lehrern erfolgt per Handzeichen.

Behindert ein Prüfling die Durchführung einer Prüfung, so kann er von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung und in schweren Fällen von der gesamten weiteren Prüfung ausgeschlossen werden;  
die Leistung wird dann mit 0 Punkten bewertet.